

kann auf Gesetz oder einer Verwaltungsanordnung beruhen. Es wird also hiernach die Nicht- oder Schlechterfüllung der Auskunftspflicht über wirtschaftliche Vorgänge oder Verhältnisse erfaßt.

bb) Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO

Durch diese Bestimmung ist die Erschwerung des Kontrollrechts der Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung unter Strafe gestellt.

Geschütztes Objekt ist auch hier die planende und kontrollierende Tätigkeit unserer Wirtschaftsverwaltung.

Die objektive Tatseite besteht im Verweigern, Vereiteln oder Erschweren der Besichtigung von Betriebseinrichtungen oder Räumen oder der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen.

cc) Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO

Diese Bestimmung richtet sich gegen die Erschwerung des Kontrollrechts der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb.

Objekt ist das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um einen sehr bedeutsamen Tatbestand; zum ersten Mal wird in der deutschen Geschichte das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterklasse bei sämtlichen wirtschaftlichen Vorgängen und Verhältnissen in den Betrieben strafrechtlich geschützt. An dieser Vorschrift ist der schroffe Gegensatz gegenüber Westdeutschland festzustellen, wo in zunehmendem Maße ein Abbau aller demokratischen Freiheiten und Rechte, darunter auch des Mitbestimmungsrechts, erfolgt.⁷²⁾

Bedeutsame wirtschaftliche Verhältnisse oder Vorgänge im Sinne dieser Bestimmung sind Fragen der Geschäftsführung, insbesondere aber Fragen und Aufgaben der Produktion.

Täter können hier nur sein die Leiter oder Angestellten eines volkseigenen Betriebes, eines volkseigenen Gutes, einer MTS sowie die Inhaber, Leiter und Angestellten der privaten Betriebe und Unternehmen.

Für alle Ziffern gilt, daß die Tat vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann. Die Bestrafung eines schweren Falles erfolgt gern. § 6 Abs. 2 WStVO.

b) Die Strafbestimmung des § 7 WStVO

aa) Der Tatbestand des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO

Objekt ist wie bei § 6 Ziff. 1 WStVO die planende und kontrollierende Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung.

Die Handlung besteht in der mittelbaren oder unmittelbaren Beeinflussung von Anordnungen oder Entschließungen der Wirtschaft-

⁷²⁾ Vgl. R. Kirchner, Zur Verordnung des Ministerrates über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaft in „Die Einheit“ Nr. 3/1954, S. 280 ff.